



Amtsblatt

Nr.23/2013 vom 18. September 2013 – 21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2013 vom 11.12.2012
	3	Widmungsverfügung
	5	Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Erste Verordnung zur Änderung der
V e r o r d n u n g
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Jahr 2013
vom 11.12.2012

vom 12.09.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S.516) in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

Artikel 1

Die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2013 vom 11.12.2012“ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen in Velbert „Am Berg“ im Bereich Heiligenhauser Straße, Heidestraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Heibelstraße, Zur Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Posener Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersbacher Weg sowie Einkaufszentrum Birth dürfen am Sonntag, dem

29. September 2013,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 12.09.2013

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12.09.2013

Gez. Freitag
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

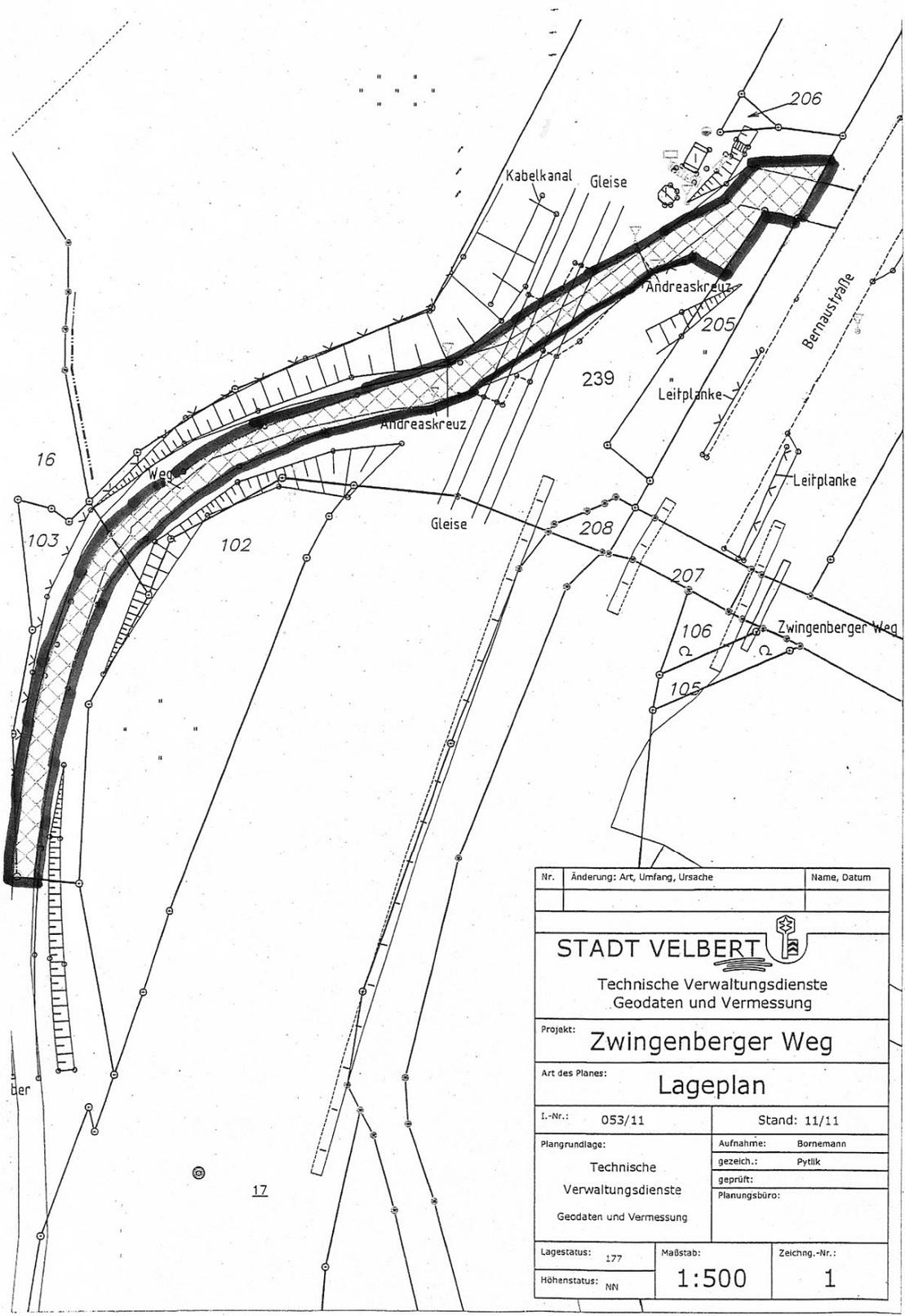
Der nachstehend aufgeführte Weg wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Der Widmungsvorgang des betroffenen Weges liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet IV.4.61 / Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.09 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262612 zur Einsicht aus.

Teilfläche des Zwingenberger Weges im Bereich des Bahnüberganges

Gemarkung Kuhlendahl Flur 1 Flurstück Teil aus 239
Gemarkung Neviges Flur 14 Flurstück Teil aus 103

Der Weg ist auf dem beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt.



Nr.	Änderung: Art, Umfang, Ursache		Name, Datum	
 STADT VELBERT Technische Verwaltungsdienste Geodaten und Vermessung				
Projekt: Zwingenberger Weg				
Art des Planes: Lageplan				
I.-Nr.: 053/11		Stand: 11/11		
Plangrundlage:		Aufnahme: Bornemann		
Technische Verwaltungsdienste Geodaten und Vermessung		gezeichnet: Pytlík		
		geprüft:		
		Planungsbüro:		
Lagestatus: 177	Maßstab:	Zeichn.-Nr.:		
Höhenstatus: NN	1:500	1		

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 17.09.2013

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Ralph Güther
Dezernent

Einladung

**zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse
Hilden • Ratingen • Velbert**

am Freitag, dem 27. September 2013 um 16.00 Uhr in Velbert
Tagungsort: Casino der Sparkasse in Velbert,
Kurze Straße 8, 42551 Velbert.

Tagesordnung:

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Genehmigung der Wiederbestellung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert, Herrn Sparkassendirektor Wolfgang Busch
3. Verschiedenes

Velbert, 17.09.2013

gez. Norbert Schreier
Vorsitzender der Verbandsversammlung